

**Zehnte Änderung
der Satzung des Schwalm-Eder-Kreises
über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im
Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch
(Frischfleisch-Kostensatzung) vom 08.12.2014**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) und § 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), in Verbindung mit § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVBl. S. 430), hat der Kreistag des Schwalm-Eder-Kreises in seiner Sitzung vom folgende Änderungssatzung beschlossen:

1. In Gruppe 2 der Anlage zur Frischfleisch-Kostensatzung des Schwalm-Eder-Kreises (§ 2 Abs. 2 der Satzung) werden die Gebührezziffern 2111, 2112, 2113, 2114 und 22 wie folgt neu gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr (Euro) ab 01.01.2025
2	Gebühren im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung in anderen zugelassenen Betrieben gem. § 3 Bst. b)		
211	Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschl. Trichinenuntersuchung		
2111	bis 35 tägliche Schlachtungen	je Tier	13,78
2112	36 bis 64 tägliche Schlachtungen	je Tier	11,63
2113	65 bis 119 tägliche Schlachtungen	je Tier	10,02
2114	120 und mehr tägliche Schlachtungen	je Tier	8,43
22	Wildschweine über 20 kg (einschl. Trichinenuntersuchung, z.Zt. Erhebung ausgesetzt)	je Tier	18,87

2. In Gruppe 3 der Anlage zur Frischfleisch-Kostensatzung des Schwalm-Eder-Kreises (§ 2 Abs. 2 der Satzung) werden die Gebühreuziffern 311 und 32 wie folgt neu gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr (Euro) ab 01.01.2025
3	Gebühren im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen gem. § 3 Bst. c)		
31	Schweine		
311	Fleischuntersuchung einschl. Trichinenuntersuchung	je Tier	24,84
32	Wildschweine über 20 kg (einschl. Trichinenuntersuchung, z.Zt. Erhebung ausgesetzt)	je Tier	16,53

Die Änderungen der Satzung tritt bezüglich Anlage zur Frischfleisch-Kostensatzung des Schwalm-Eder-Kreises) zum 01.03.2025

in Kraft.

Homberg, den 24.02.2025

Der Kreisausschuss
des Schwalm-Eder-Kreises

Becker,
Landrat

Bekanntmachung:

Die zehnte Änderung der Satzung des Schwalm-Eder-Kreises über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch(Frischfleisch-Kostensatzung) vom 08.12.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Homberg (Efze), den 24.02.2025

Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises

Becker, Landrat

Hinweis: Diese Satzungsänderung wird in der HNA (alle drei Kreisteile), sowie auf der Internet-Seite des Schwalm-Eder-Kreises unter www.schwalm-eder-kreis.de bekanntgemacht.